I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/78 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1978

über das Funktionieren der Vorschußregelung für die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2), insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden den Mitgliedstaaten die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen zur Leistung von Ausgaben für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft benötigen.

Die Durchführung dieser Finanzierungsregelung wird am besten dadurch gesichert, daß die gemeinschaftlichen Finanzmittel dem Mitgliedstaat auf einem Konto zur Verfügung gestellt werden.

Die zweckmäßigste Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzmittel besteht darin, daß der Mitgliedstaat für die Verteilung auf die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen Sorge trägt. Dies empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl dieser Stellen.

Um die Bedingungen, unter denen die gemeinschaftlichen Finanzmittel verwendet werden, genau zu kennen, ist es erforderlich, daß jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung eine ausschließlich zur Erfassung dieser Mittel bestimmte Buchführung einrichtet und deren Verwendung nachweist.

Damit die Kommission den Finanzbedarf abschätzen und den Ablauf des Verbrauchs der gemeinschaftlichen Mittel überwachen kann, übersenden die Mitgliedstaaten ihr monatlich eine Anforderung in bezug auf den Finanzbedarf, der für jede Dienststelle oder Einrichtung eine Aufstellung beigefügt wird, die über den Kassenbestand, über die geleisteten Ausgaben und über die Ausgabenschätzung für drei Monate Aufschluß gibt.

Die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Finanzmittel sollen den tatsächlichen Kassenbedarf für mindestens einen Monat decken.

Obwohl den Mitgliedstaaten monatlich globale Beträge zur Verfügung gestellt werden, könnte es sich erweisen, daß in einem Mitgliedstaat kassenmäßige Schwierigkeiten auftreten, die auf einem die ursprünglichen Schätzungen übersteigenden Ablauf der Zahlungen beruhen. Es ist daher angebracht, die Möglichkeit außerordentlicher Vorschußzahlungen vorzusehen.

Für Ausgaben, die auf Ankäufen von Erzeugnissen durch die Interventionsstellen und den damit zusammenhängenden Maßnahmen beruhen, sehen die nachstehenden Verordnungen besondere Bestimmungen für die Finanzierung vor: Verordnung (EWG) Nr. 786/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionen auf dem Binnenmarkt für Fette (3); Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (4); Verordnung (EWG) Nr. 788/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Schweinefleisch (5); Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnen-

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 7.

markt für Zucker (1); Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (2); Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch- und Milcherzeugnisse (3) und Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak (4). Die Aufstellungen über die geleisteten Ausgaben und die Ausgabenvorausschätzungen sollen Angaben über diese verschiedenen Kostenarten enthalten. Die erforderlichen Berichtigungen werden auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übersandten Konten vorgenommen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2746/72 (6), hat vorgesehen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Ausgleichsbeträge, die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt werden, hinsichtlich der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte angesehen werden. Es ist daher angebracht, die Einzelheiten für die Meldung dieser Ausgleichsbeträge vorzusehen.

Für die teils von der Abteilung Garantie und teils von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanzierten Ausgaben sind Vorschüsse vorzusehen, die sich von denen unterscheiden, die zur Deckung der vollständig von der Abteilung Garantie finanzierten Ausgaben bestimmt sind.

Es erscheint notwendig, den Begriff der von den ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen monatlich zu meldenden Ausgaben näher zu bestimmen. Um die Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften zu erleichtern ist es angebracht, diese in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und folglich die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1823/73 (8), aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

(1) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 148.
(7) ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.
(8) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Nach der Entscheidung über die Vorschußzahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 stellt die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen der Haushaltsmittel die erforderlichen Mittel zur Verfügung, damit die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen die von der Abteilung Garantie finanzierten Ausgaben vornehmen können. Zu diesem Zweck wird von jedem Mitgliedstaat ein Konto beim Schatzamt oder einem anderen Finanzinstitut unterhalten.

(2) Die Bezeichnung und die Nummer dieses Kontos werden der Kommission von den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt die ordnungsgemäße Verwendung der gemeinschaftlichen Mittel sicher und verteilt sie so auf die ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen, daß ein gleichmäßiger Zahlungsrhythmus für alle von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierten Ausgaben ermöglicht wird.

Artikel 2

Jede ermächtigte Dienststelle oder Einrichtung richtet eine Buchführung ein, die ausschließlich die gemäß Artikel 1 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel und deren Verwendung erfaßt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission monatlich, spätestens zum 20. eines jeden Monats, in dreifacher Ausfertigung eine Mittelanforderung für den Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Mittelanforderung sind Unterlagen beizufügen, die für jede ermächtigte Dienststelle und Einrichtung nach den Anlagen zu dieser Verordnung aufgestellt werden und die folgendes umfassen:

a) eine Aufstellung über den Stand der Kassenmittel bei Abschluß des vorangegangenen Monats (Anhang I);

b) eine Aufstellung der Ausgaben, unterteilt nach der Gliederung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und nach Art der Ausgabe (Anhang II):

Diese Aufstellung soll enthalten:

— die in dem Monat, der der Mittelanforderung nach Absatz 1 vorausging, geleisteten Ausgaben,

— die Vorausschätzung der Ausgaben für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.

(3) Die Mitgliedstaaten mit mehreren Zahlstellen fügen der in Absatz 1 genannten Mittelanforderung außerdem bei:

a) eine zusammenfassende Aufstellung über den Stand der Kassenmittel bei Abschluß des vorangegangenen Monats, die auch die Guthaben auf dem gemäß Artikel 1 eröffneten Konto umfaßt (Anhang IV);

b) eine zusammenfassende Aufstellung der anhand von Anhang II übermittelten Angaben (Anhang V).

Artikel 4

(1) Aufgrund der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mittelanforderungen entscheidet die Kommission über die zusätzlichen Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach Empfang der genannten Mittelanforderungen. Die Beträge dieser Zahlungen werden so berechnet, daß der Finanzbedarf der ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen bis zum Ende des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannten Vierteljahres gedeckt ist.

(2) Die zusätzlichen Zahlungen, über die in Anwendung von Absatz 1 entschieden wurde, werden von der Kommission innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Entscheidung vorgenommen.

Artikel 5

(1) Falls zu befürchten ist, daß die einem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Mittel vor dem für die nächste Überweisung vorgesehenen Zeitpunkt erschöpft sein werden, unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und beantragt unter Angabe von Gründen gegebenenfalls einen außerordentlichen Vorschuß.

(2) Aufgrund der in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilung kann die Kommission einen außerordentlichen Vorschuß gewähren und leisten, über den sie die Mitgliedstaaten bei der nächsten Entscheidung über die Vorschußzahlungen in Kenntnis setzt. Von der getroffenen Entscheidung wird der betreffende Mitgliedstaat durch Fernschreiben in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69, Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 788/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69, Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 und Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannten Ausgaben sind in der Übersicht nach Anhang II zu melden und für die Monate Januar bis November gemäß Anhang III und für Dezember gemäß Anhang VI zu begründen.

(2) Die Angaben der Übersicht nach Anhang II Spalte b), die der Kommission zum 20. Januar zu übersenden sind, können nur im Rahmen der Jahresrechnungen berichtigt werden, die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 729/70 zu übermitteln sind.

Für die in Absatz 1 genannten Ausgaben können die Mitgliedstaaten jedoch der Kommission bis spätestens zum 20. Februar eine berichtigte Aufstellung nach Anhang VI über die Maßnahmen des abgelaufenen Jahres übermitteln.

(3) Die Unterschiedsbeträge, die sich aus der im vorstehenden Absatz, zweiter Unterabsatz, genannten Berichtigung ergeben, werden im Rahmen der der Kommission zum 20. Februar zu übersendenden Übersicht nach Anhang I berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhobenen oder gewährten währungsbedingten Ausgleichsbeträge sind bei Übersendung der Mittelanforderung gemäß Artikel 3 als Bruttobeträge zu erklären.

(2) Falls die Erhebung und die Zahlung der in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge nicht durch dieselbe Dienststelle erfolgt, können die Mitgliedstaaten die Überweisung der erhobenen Beträge wie folgt vornehmen lassen:

— auf das gemäß Artikel 1 Absatz 1 eröffnete Konto

oder

— auf das Konto einer Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 8

(1) Die teils bei der Abteilung Garantie und teils bei der Abteilung Ausrichtung zu verbuchenden Ausgaben werden durch besondere Vorschußzahlungen finanziert, die sich von den Vorschüssen gemäß Artikel 4 unterscheiden.

(2) Die Mitgliedstaaten fügen ihrer Mittelanforderung nach Artikel 3 Absatz 1 die von den ermächtig-

ten Dienststellen oder Einrichtungen angefertigten Aufstellungen über die Ausgaben gemäß Absatz 1 bei, die den in Absatz 2 desselben Artikels genannten Aufstellungen entsprechen.

(3) Für die Entscheidungen über die Vorschußzahlungen zur Deckung der Ausgaben gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Artikel 4 und 5.

Artikel 9

(1) Die Angaben in Anhang II Spalte (a) müssen

a) für die Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 den je nach Fall in Zeile 7 der Tabelle C des Anhangs III oder in Zeile 18 — Haben — der Tabelle IIa des Anhangs VI angegebenen Nettoverlusten oder -gewinnen,

b) für alle übrigen Ausgabenarten

— den im Laufe des betreffenden Monats tatsächlich getätigten Zahlungen und Einnahmen,

— den etwaigen Berichtigungen der für die vorhergehenden Monate des gleichen Rechnungsjahres gemeldeten Angaben

entsprechen.

(2) Als tatsächlich getätigte Zahlungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich gelten:

— die Zahlungen, mit dem das Konto der betreffenden Dienststelle oder Einrichtung belastet worden ist, oder

— die Zahlungen, für die die betreffende Dienststelle die Zahlungsanweisung ausgestellt und einem Finanzinstitut oder dem Begünstigten übersandt hat.

(3) Die nicht ausgeführten Auszahlungsanordnungen sowie die Zahlungen, mit denen das Konto belastet wird und die diesem dann wieder gutgeschrieben werden, werden verbucht, indem sie von den Ausgaben für den Monat in Abzug gebracht werden, in dem der ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung die Nichtausführung oder Annullierung mitgeteilt wird.

(4) Sind die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, fälligen Zahlungen mit Forderungen belastet, so gelten sie als in ihrer Gesamtheit getätigt im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich

— zum Zeitpunkt der Zahlung des an den Begünstigten zu zahlenden Restbetrags, wenn die Forderung niedriger als die festgestellte Ausgabe ist,

— zum Zeitpunkt der Feststellung der Ausgabe, wenn diese niedriger als die Forderung oder gleich hoch ist.

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 aufgehoben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

STAND DER KASSENMITTEL

nach Abschluß vom .....

DIENSTSTELLE
ODER EINRICHTUNG:

MITGLIEDSTAAT: ....

A. *Kassenmittel*

1. Bestand am ....

2. Eingegangene Überweisungen ....

Gesamt A .....

B. *Ausgaben*

Geleistete Zahlungen im Monat .....

zu Lasten des EAGFL, Garantie .....(1)

Gesamt B .....

C. *Saldo*

Verfügbar am ..... A — B .....

Dienststelle oder Einrichtung, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

.....

(1) Einzelangaben in Spalte (a) der beiliegenden Ausgabenaufstellung (Anhang II).

ANHANG II

MITGLIEDSTAAT: ..... ☐ (*)

DIENSTSTELLE ODER EINRICHTUNG: .....

.....

☐ (*)

AUFSTELLUNG DER GELEISTETEN AUSGABEN UND DER VORAUSSICHTLICHEN AUSGABEN

Haushalt		Kode (*)	Art der Ausgabe	Ausgaben des Haushaltsjahres			Voraussichtliche Ausgaben			
Artikel	Posten			im Monat	vom ..... bis ..... (1)		..... (2)	..... (3)	..... (4)	Gesamt
				(*)	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f) = (c) + (d) + (e)
			Übertrag							
			Übertrag oder Gesamt							

(1) Kumulierte Ausgaben ab 1. Januar bis Ende des in Spalte (a) berücksichtigten Monats.
(2) Voraussichtliche Ausgaben für den Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat unmittelbar folgt.
(3) Voraussichtliche Ausgaben für den zweiten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.
(4) Voraussichtliche Ausgaben für den dritten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.
(*) Den Dienststellen der Kommission vorbehalten.

Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der verantwortlichen Dienststelle

.....

ANHANG III

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG A — BERECHNUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
1	Am 1. Januar 19.. auf Lager befindliche Mengen	Tonnen		
2	Wert der Lagerbestände am 1. Januar 19..	Landeswährung		
3	Vom 1. Januar bis ..... 19.. angekaufte Mengen	Tonnen		
4	Ausgaben für die in Zeile 3 genannten Ankäufe	Landeswährung		
5 = 1 + 3	Übertragene oder angekaufte Mengen	Tonnen		
6 = 2 + 4	Gesamtwert der übertragenen oder angekauften Mengen	Landeswährung		
7 = 6 : 5	DURCHSCHNITTLICHER ANKAUFSPREIS	Landeswährung/ Tonne		
8	Vom 1. Januar bis ..... 19.. verkaufte Gesamtmengen	Tonnen		
9	Einnahmen aus den in Zeile 8 genannten Verkäufen	Landeswährung		
10 = 9 : 8	DURCHSCHNITTLICHER VERKAUFSPREIS	Landeswährung/ Tonne		
11 = 7 — 10	Durchschnittsverlust beim Verkauf und Übertragungen	Landeswährung/ Tonne		
12 = 11 × 8	VERLUSTE BEI VERKÄUFEN vom 1. Januar bis ..... 19..	Landeswährung		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG B — BERECHNUNG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND DER FINANZIERUNGSKOSTEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
13	Vom 1. Januar bis ..... 19.. eingelagerte Mengen	Tonnen		
14	Pauschalbetrag der Einlagerungskosten	RE/Tonne		
15 = 13 × 14 × RK	EINLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung		
16	Vom 1. Januar bis ..... 19.. ausgelagerte Mengen	Tonnen		
17	Pauschalbetrag der Auslagerungskosten	RE/Tonne		
18 = 16 × 17 × RK	AUSLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung		
19	Summe der zu Beginn eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		
20	Summe der am Ende eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		
21 = $\frac{19 + 20}{2}$	Tonnen/Monate der Einlagerung	Tonne/Monat		
22	Pauschalbetrag der Lagerkosten	RE/Tonne/ Monat/Tag		
23 = 21 × 22 × RK (2)	LAGERKOSTEN	Landeswährung		
24 = 7 × 21 × $\frac{(0,08)}{12}$	FINANZIERUNGSKOSTEN	Landeswährung		
25		Landeswährung		
26		Landeswährung		
27		Landeswährung		
28		Landeswährung		
29 = 15 + 18 + 23 + 24 + 25 + 26 + 27 + 28	GESAMTBETRAG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND FINANZIERUNG	Landeswährung		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) Für Milcherzeugnisse und Rindfleisch lautet die Formel der Zeile 23 wie folgt: $\frac{21 \times 22 \times 365 \times RK}{12}$

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG C — ZUSAMMENFASSUNG

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Beträge in Landeswährung	Bemerkungen
1 = 12 Aufstellung A 2 = 29 Aufstellung B	Verluste bei Verkäufen am ..... 19.. Gesamtbetrag der technischen Kosten und der Finanzierungskosten am ..... 19..		
3 = 1 + 2	INSGESAMT		
4	Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in der Zeile 9 der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile		
5 = 3 — 4	Vorläufige Nettoverluste am ..... 19..		
6	Vorläufige Nettoverluste bis Ende des Vormonats		
7 = 5 — 6	Nettoverluste im Monat ..... 19..		

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Stelle

.....

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG A I — BERECHNUNG DES WERTS DER ANGENOMMENEN FRISCHFLEISCHMENGE

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
1	Am 1. Januar 19.. auf Lager befindliche Mengen	Tonnen		
2	Wert der Lagerbestände am 1. Januar 19..	Landeswährung		
3	Vom 1. Januar bis ..... 19.. angekaufte Mengen	Tonnen		
4	Ausgaben für die in Zeile 3 genannten Ankäufe	Landeswährung		
5 = 1 + 3	Übertragene oder angekaufte Mengen	Tonnen		
6 = 2 + 4	Gesamtwert der übertragenen oder angekauften Mengen	Landeswährung		
7 = 6 : 5	DURCHSCHNITTLICHER ANKAUFSPREIS	Landeswährung/ Tonne		
8	Vom 1. Januar bis ..... 19.. angenommene Gesamtmengen	Tonnen		
9	Wert der angenommenen Mengen (7 × 8)	Landeswährung		
10 = 9 : 8	DURCHSCHNITTLICHER ANNAHMEPREIS	Landeswährung/ Tonne		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. bis ..... 19..

AUFSTELLUNG A II — BERECHNUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
1	Am 1. Januar 19.. auf Lager befindliche Mengen	Tonnen		
2	Wert der Lagerbestände am 1. Januar 19..	Landeswährung		
3	Vom 1. Januar bis ..... 19.. erzeugte Mengen	Tonnen		
4	Ausgaben für die in Zeile 3 genannte Erzeugung	Landeswährung		
5 = 1 + 3	Übertragene, angekaufte oder erzeugte Mengen	Tonnen		
6 = 2 + 4	Gesamtwert der übertragenen, angekauften oder erzeugten Mengen	Landeswährung		
7 = 6 : 5	DURCHSCHNITTLICHER ANKAUFS- ODER ERZEUGERPREIS	Landeswährung/ Tonne		
8	Vom 1. Januar bis ..... 19.. verkaufte Gesamtmengen	Tonnen		
9	Einnahmen aus den in Zeile 8 genannten Verkäufen	Landeswährung		
10 = 9 : 8	DURCHSCHNITTLICHER VERKAUFSPREIS	Landeswährung/ Tonne		
11 = 7 — 10	Durchschnittsverlust beim Verkauf und Übertragungen	Landeswährung/ Tonne		
12 = 11 — 8	Verluste bei Verkäufen vom 1. Januar bis ..... 19..	Landeswährung		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG B 2 — BERECHNUNG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND DER FINANZIERUNGSKOSTEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Angaben	Bemerkungen
13	Vom 1. Januar bis ..... 19.. zum Entbeinen oder Verarbeiten angenommene Mengen (2)	Tonnen		
13a	Nach Entbeinen oder Verarbeiten tatsächlich vorhandene Mengen vom 1. Januar bis ..... 19..	Tonnen		
14	Pauschalbetrag der Kosten für das Entbeinen oder Verarbeiten (2)	RE/Tonne		
15 = 13 a × 14 × RK od. 13 × 14 × RK	KOSTEN FÜR DAS ENTBEINEN ODER VERARBEITEN (2)	Landeswährung		
16	Vom 1. Januar bis ..... 19.. ausgelagerte Mengen	Tonnen		
17	Pauschalbetrag der Auslagerungskosten	RE/Tonne		
18 = 16 × 17 × RK	AUSLAGERUNGSKOSTEN	Landeswährung		
19	Summe der zu Beginn eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		
20	Summe der am Ende eines jeden Monats eingelagerten Mengen	Tonnen		
21 = $\frac{19 + 20}{2}$	Tonnen/Monate der Einlagerung	Tonne/Monat		
22	Pauschalbetrag der Lagerkosten	RE/Tonne		
23 = 21 × 22 × $\frac{365\ RK}{12}$	LAGERKOSTEN A I A II	Landeswährung Landeswährung		
24 = 7 × 21 × $\frac{0{,}08}{12}$	FINANZIERUNGSKOSTEN A I A II	Landeswährung Landeswährung		
25		Landeswährung		
26		Landeswährung		
27		Landeswährung		
28		Landeswährung		
29 = 15 + 18 + 23 + 24 + 25 + 26 + 27 + 28	GESAMTBETRAG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND FINANZIERUNGSKOSTEN	Landeswährung		

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. Januar bis ..... 19..

AUFSTELLUNG C 1 — ZUSAMMENFASSUNG

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Beträge in Landeswährung	Bemerkungen
1 = 12 Aufstellung A II 2 = 29 Aufstellung B 2	Verluste bei Verkäufen am ..... 19.. Gesamtbetrag der technischen Kosten und der Finanzierungskosten am ..... 19..		
3 = 1 + 2	INSGESAMT		
4	Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in der Zeile 9 der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile		
5 = 3 — 4	VORLÄUFIGE NETTOVERLUSTE am ..... 19..		
6	Vorläufige Nettoverluste bis Ende des Vormonats		
7 = 5 — 6	Nettoverluste im Monat ..... 19..		

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Stelle

.....

ANHANG IV

MITGLIEDSTAAT: .....

STAND DER KASSENMITTTEL — ZUSAMMENFASSUNG

nach Abschluß vom .....

A. *Kassenmittel*

1. Bestand am	.....
2. Eingegangene Überweisungen	.....
Gesamt A	.....

B. *Ausgaben*

Geleistete Zahlungen im Monat	
zu Lasten des EAGFL, Garantie	.....(1)
Gesamt B	.....

C. *Saldo*

Verfügbar am ..... A — B	.....

davon:

a) in Artikel 1 der Verordnung vorgesehenes Konto	.....
b) Konten der Zahlstellen	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Dienststelle oder Einrichtung, Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

.....

(1) Einzelangaben in Spalte (a) der beiliegenden Ausgabenaufstellung (Anhang V).

ANHANG V

MITGLIEDSTAAT: .....

AUFSTELLUNG DER GELEISTETEN AUSGABEN UND DER VORAUSSICHTLICHEN AUSGABEN

ZUSAMMENFASSUNG

Dienststelle oder Einrichtung	Ausgaben im Monat	Ausgaben vom ..... bis ..... (1)	Voraussichtliche Ausgaben (2)	(3)	(4)	Gesamt
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f) = (c) + (d) + (e)
Gesamt						

(1) Kumulierte Ausgaben ab 1. Januar bis Ende des in Spalte (a) berücksichtigten Monats.
(2) Voraussichtliche Ausgaben für den Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat unmittelbar folgt.
(3) Voraussichtliche Ausgaben für den zweiten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.
(4) Voraussichtliche Ausgaben für den dritten Monat, der dem in Spalte (a) genannten Monat folgt.

Datum, Unterschrift und Dienstsiegel der verantwortlichen Dienststelle

.....

ANHANG VI

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	

AUFSTELLUNG IIa

NETTOVERLUSTE DES JAHRES 19..

Kontostand am .....

Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

SOLL — Seite 1

Bezeichnung	Nummer der Zeile	Einheit	Mengen und Beträge je Einheit (1)	Im Soll zu verbuchende Beträge (Landeswährung)	Bemerkungen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Vom vorherigen Jahr übertragene Mengen	1	Tonnen		—	
Wert der übertragenen Mengen	2	Landeswährung	—		
Während des Jahres gekaufte Mengen	3	Tonnen		—	
Wert der gekauften Mengen	4	Landeswährung	—		
TRANSPORTKOSTEN (pauschal)	5	Landeswährung			
Während des Jahres eingelagerte Mengen	6	Tonnen		—	
Pauschalbetrag Einlagerungskosten	7	RE		—	
EINLAGERUNGSKOSTEN	8 = 6 × 7 × RK	Landeswährung	—		
Während des Jahres ausgelagerte Mengen	9	Tonnen		—	
Pauschalbetrag Auslagerungskosten	10	RE		—	
AUSLAGERUNGSKOSTEN	11 = 9 × 10 × RK	Landeswährung	—		
Übertrag		Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen auszudrücken; die Beträge je Einheit sind in RE ausgedrückt.

SOLL — Seite 2

Bezeichnung	Nummer der Zeile	Einheit	Mengen und Beträge je Einheit (1)	Im Soll zu verbuchende Beträge (Landeswährung)	Bemerkungen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Übertrag		Landeswährung			
Anzahl der Tonnen/Monate oder Tonnen/Tag der Lagerung	12	Tonnen		—	
Pauschalbetrag Lagerkosten	13	RE		—	
LAGERKOSTEN	14 = 12 × 13 × (RK)	Landeswährung	—		
FINANZIERUNGSKOSTEN $\frac{2 + 4 \times 12}{1 + 3}$ (a) × $\frac{0{,}08}{12}$	15	Landeswährung	—		
Verarbeitete Mengen	16	Tonnen		—	
Pauschalbetrag Verarbeitungskosten	17	RE		—	
VERARBEITUNGSKOSTEN	18 = 16 × 17 × (RK)	Landeswährung	—		
AUFBEREITUNGSKOSTEN	19	Landeswährung	—		
Anzahl der Tonnen/Trockengrad	20	Tonnen		—	
Pauschalbetrag Trocknungskosten	21	RE		—	
TROCKNUNGSKOSTEN	22 = 20 × 21 × (RK)	Landeswährung	—		
Übertrag		Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen auszudrücken; die Beträge je Einheit sind in RE ausgedrückt.
(a) Anzahl der Tonnen/Monate auch für Milcherzeugnisse und Rindfleisch.

SOLL — Seite 3

Bezeichnung	Nummer der Zeile	Einheit	Mengen und Beträge je Einheit (1)	Im Soll zu verbuchende Beträge (Landeswährung)	Bemerkungen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Übertrag		Landeswährung			
DENATURIERUNGSKOSTEN	23	Landeswährung	—		
TRANSPORTKOSTEN	24	Landeswährung	—		
Transportkosten aufgrund von Verlagerungen von dem einen in einen anderen Mitgliedstaat	25	Landeswährung	—		
	26	Landeswährung	—		
INSGESAMT	27	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen auszudrücken; die Beträge je Einheit sind in RE ausgedrückt.

HABEN — Seite 1

AUFSTELLUNG IIa

	Bezeichnung	Nummer der Zeile	Einheit	Mengen und Beträge je Einheit (1)	Im Haben zu verbuchende Beträge (Landeswährung)	Bemerkungen
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
	Während des Jahres abgesetzte Mengen	1	Tonnen		—	
	Wert der abgesetzten Mengen	2	Landeswährung	—		
	Auf das folgende Jahr zu übertragende Mengen	3	Tonnen		—	
	Wert der zu übertragenden Mengen	4	Landeswährung	—		
Fehlmengen, die über die Toleranzgrenze hinausgehen	Fehlmengen	5	Tonnen		—	
	Toleranzgrenze	6	Tonnen		—	
	Zum menschlichen Verzehr ungeeignete Mengen (2)	7	Tonnen		—	
	Die Toleranzgrenze überschreitende Fehlmengen	8 = 5 — 6 + 7	Tonnen		—	
	Preisschätzung	9	Landeswährung		—	
	Gesamtwert der Fehlmengen, die über die Toleranzgrenzen hinausgehen	10 = 8 × 9	Landeswährung			
	Übertrag		Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen auszudrücken.
(2) Nur für Rindfleisch.

HABEN — Seite 2

Bezeichnung	Nummer der Zeile	Einheit	Mengen und Beträge je Einheit (1)	Im Haben zu verbuchende Beträge (Landeswährung)	Bemerkungen
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)
Übertrag		Landeswährung			
Beträge, die infolge der Nichtbeachtung der rechtlichen oder vertraglichen Vorschriften vereinnahmt werden	11	Landeswährung	—		
Beträge, die sich aus der Wertminderung oder anderen als den in Zeile 10 genannten Verlusten von Erzeugnissen ergeben	12	Landeswährung			
Sonstige Guthaben (2)	13	Landeswährung	—		
HABEN INSGESAMT	14	Landeswährung	—		
SOLL INSGESAMT	15	Landeswährung	—		
Nettoverlust oder Gewinn am 31. Dezember 19.. (3)	16 = 14 — 15	Landeswährung			
Nettoverlust oder Gewinn bis 30. November 19.. (3)	17	Landeswährung			
Nettoverlust oder Gewinn Dezember 19.. (3)	18 = 16 — 17	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen auszudrücken.
(2) Die Einzelangaben über die Berechnung sind als Anlage beizufügen.
(3) Die nichtzutreffende Bezeichnung ist zu streichen.